

# **SYMPOSIUM TATORT SCHULE 25.01.2017**



**Alois Birkbauer  
Strafrecht in der Schule**

## **GLIEDERUNG**

1. Einleitung
2. **Strafrechtliche Fragen in Bezug auf Schüler\_innen**
  - Strafbare sexuelle Übergriffe, insbes. Posting von Bildern
  - Strafrechtsfragen in Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch
  - Sonstige Delikte (Drohung, Sachbeschädigung, Urkundenfälschung ...)
  - Anzeigepflicht von Lehrer\_innen bei entdeckten Straftaten
3. **Strafrechtliche Fragen in Bezug auf Lehrkräfte und sonstiges Personal**
  - Strafbarkeit wegen Gefährdung, Körperverletzung oder Tötung infolge einer Aufsichtspflichtverletzung
  - Strafbarkeit wegen Korruption nach der Schulfotografie-Entscheidung
4. Zusammenfassung und Ausblick

# 1. EINLEITUNG

## ■ Aufgaben des Strafrechts

- Regelung des menschlichen Zusammenlebens**
  - Ordnungsfunktion
  - „gesellschaftlicher Wertekonsens“ als Basis für Strafnormen
- Repressive und präventive Ausrichtung**
  - Sanktion für bereits Geschehenes
  - dadurch Prävention für die Zukunft (als Reflex)
  - Problem: Überschätzung der „Steuerungsfunktion“ des Strafrechts
- Strafrecht als letztes Mittel („ultima ratio“)**
  - moderne Kriminalisierungstendenzen beherzigen dies nur unzureichend
  - ein „punitiver Trend“ erfasst die ganze Gesellschaft und immer mehr auch den Bereich Schule

# 2. STRAFBARKEIT VON SCHÜLER\_INNEN – I

## ■ Vorbemerkung: Schüler\_innen als Täter und Opfer

## ■ Strafbare sexuelle Übergriffe (Auswahl)

- Sexuelle Gewaltdelikte**
  - Vergewaltigung (§ 201 StGB)
  - Geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB)
- Sexuelle Missbrauchsdelikte**
  - Verletzung der sexuellen Selbstbestimmungsfreiheit (§ 205a StGB)
  - Missbrauch von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB)
  - Missbrauch von Jugendlichen (§§ 207b, 208 StGB)
  - „Grooming“ (§ 208a StGB)
  - Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB)
- „Kinderpornografie“ (§ 207a StGB)**
  - „Sexting“
- Sexuelle Belästigung (§ 218 StGB)**

## 2. STRAFBARKEIT VON SCHÜLER\_INNEN – II

### ■ Bereiche (Auswahl)

- „Geschlechtliche Handlungen“
  - objektiv erkennbare, nach Intensität und Dauer erhebliche sexualbezogene (auf Geschlechtsorgane ausgerichtete) Handlung
  - Die geschlechtliche Handlung muss nicht notwendiger Weise durch den Täter selbst erfolgen (zB abgenötigte Selbstbefriedigung)
- „Sexuelle Belästigung“
  - Auch: Verletzung der Würde einer Person „durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle“ (§ 218 Abs 1a StGB)
- Pornografische Darstellungen
  - Von Minderjährigen (§ 207a Abs 4 StGB)
  - Zum Teil ohne „direktes Opfer“

## 2. STRAFBARKEIT VON SCHÜLER\_INNEN – III

### ■ Grenzen der Selbstbestimmungsfreiheit

- Gewalt, Drohung
  - §§ 201, 202 StGB
  - § 205a StGB (sonstige Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit)
- Fehlende Einsichtsfähigkeit
  - Schutzalter 14 mit Alterstoleranzklausel (§§ 206, 207 StGB)
- Ausnützung der Überlegenheit
  - Schutzalter 16 bei Ausnutzung mangelnder Reife (§ 207b StGB)
  - (teilweise altersunabhängiger) Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB)
- Sonderfall: Pornografische Darstellungen
  - Herstellen, anbieten, verschaffen, überlassen ... (§ 207a Abs 1 StGB)
  - Straflosigkeitsgründe für „Sexting“ (§ 207a Abs 5 StGB)

## 2. STRAFBARKEIT VON SCHÜLER\_INNEN – IV

### ■ Anzeigen von Lehrer\_innen – 1

#### □ Anzeigerecht

- § 80 Abs 1 StPO: Recht steht jedem zu, der von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt
  - Allenfalls: Problem der Verschwiegenheitspflicht
- Anzeige kann bei Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erhoben werden
- Seit dem StPÄG 2014 ist nicht mehr jeder Angezeigte „Beschuldigter“, sondern „Verdächtiger“ (§ 48 Abs 1 Z 1 und 2 StPO)
- Staatsanwaltschaft hat Möglichkeit einer „Zurücklegung der Anzeige“, ohne dass ein Strafverfahren in Gang war (vgl § 35c StAG)

#### □ Anzeigepflicht

**JKU**

Alois Birkbauer, 25. Jänner 2017

## 2. STRAFBARKEIT VON SCHÜLER\_INNEN – V

### ■ Anzeigen von Lehrer\_innen – 2

#### □ Anzeigepflicht

- § 78 Abs 1 StPO: Grundsätzliche Verpflichtung zur Anzeige für Behörden ... bei Bekanntwerden eines Verdachts einer Straftat, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft
- § 78 Abs 2 StPO: Ausnahmen für bestimmte Personengruppen
  - psycho-soziales Vertrauensverhältnis als Kriterium (Z 1) sowie
  - bei begründeter Annahme, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzen durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen (Z 2)
- § 78 Abs 3 StPO: Die Behörde hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten

**JKU**

Alois Birkbauer, 25. Jänner 2017

## 2. STRAFBARKEIT VON SCHÜLER\_INNEN – VI

- Anzeigen von Lehrer\_innen – 3
  - Keine direkte Strafbarkeit bei Verletzung der Anzeigepflicht
  - In gewissen Fällen begründet eine Anzeigepflicht eine „Garantenstellung“ im Sinne von § 2 StGB
    - Täter hat eine „Erfolgsabwendungspflicht“
    - Führt das Unterlassen dieser Verpflichtung zur einem bestimmten „Erfolg“ (zB Verletzung, Gefährdung, Missbrauch usw), besteht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit (zB §§ 2, 88 StGB)
    - Problem der „hypothetischen Kausalität“ und des nachträglichen Fehlverhaltens von Dritten
    - Strafverfahren bleibt im Regelfall nicht erspart; Schuldsprüche sind eher selten
  - Tätigwerden – auch ohne Anzeige – ist vielfach ausreichend

**JYU**

Alois Birklbauer, 25. Jänner 2017

## 2. STRAFBARKEIT VON SCHÜLER\_INNEN – VII

- Vorgehen bei Suchtmittelmissbrauch – 1
  - Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)
    - Suchtgift = § 2 SMG iVm SV samt Anhängen
    - Für Suchtgift in geringer Menge ( $\leq$  Grenzmenge; vgl § 28b SMG)
    - Durch Verordnung (SGV) bindend festgelegt
    - Tathandlungen (Abs 1)
      - Erwerben, besitzen, erzeugen, befördern, ausführen, einem anderen überlassen oder verschaffen (Z 1)
      - Opiummohn, Kokastrauch oder Cannabis anbauen (Z 2)
      - Bestimmte Pilze anbieten, überlassen, verschaffen oder anbauen (Z 3)
    - Qualifikationen (Abs 3 und 4)
    - Privilegierungen (Abs 2 und 5)
  - Vorbereitung von Suchtgifthandel (§ 28 SMG)
  - Suchtgifthandel (§ 28a SMG)

**JYU**

Alois Birklbauer, 25. Jänner 2017

## 2. STRAFBARKEIT VON SCHÜLER\_INNEN – VIII

- Vorgehen bei Suchtmittelmissbrauch – 2
  - „Therapie statt Strafverfahren“ (§§ 12 ff SMG)
    - Begutachtung durch Arzt und allenfalls Psychologen/Psychotherapeuten im Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde als ausreichende Reaktion
    - Bei Verdacht auf Suchtgiftmissbrauch (§ 12 Abs 1 SMG)
    - Bei Notwendigkeit einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (vgl § 11 Abs 2 SMG) muss Gesundheitsbehörde auf diese Maßnahme hinwirken (§ 12 Abs 2 SMG)
    - Sonderregelung für Schüler (Aufgaben des schulärztlichen und schulpsychologischen Dienstes; § 13 Abs 1 SMG)

## 2. STRAFBARKEIT VON SCHÜLER\_INNEN – IX

- Vorgehen bei Suchtmittelmissbrauch – 3
  - „Therapie statt Strafverfahren“ (§§ 12 ff SMG)
    - Grundsätzliche Anzeigepflicht der Gesundheitsbehörde (vgl § 78 StPO) sowie auch anderer Behörden
    - Ausnahme für Straftaten nach § 27 Abs 1 und 2 SMG (vgl § 14 Abs 1 SMG)
      - Anzeige seitens der Gesundheitsbehörde nur bei Verweigerung gesundheitsbezogener Maßnahmen
      - Bei erwarteter Verfahreenseinstellung Mitliefern einer Stellungnahme zur Erforderlichkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen
    - Informationspflicht der Kriminalpolizei an die Gesundheitsbehörden (§ 14 Abs 2 SMG)

## 2. STRAFBARKEIT VON SCHÜLER\_INNEN – X

### ■ Sonstige Delikte

- Freiheitsdelikte (§§ 99 ff StGB)
  - Nötigung (§§ 105 f StGB)
  - Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)
  - Beharrliche Verfolgung („Stalking“; § 107a StGB)
  - Fortgesetzte Belästigung im Wege der Telekommunikation oder eines Computersystems („Cybermobbing“; § 107c StGB)
- Sachbeschädigung (§§ 125 f StGB)
  - Grafities, „Schülerstreiche“, ...
  - Übernahme der Schadensgutmachung (§ 167 StGB) als Ausweg
- Urkundenfälschung (§§ 223 f StGB)
  - Auch Gebrauch einer falschen Urkunde
  - Gebrauch fremder Ausweise (§ 231 StGB)

**JKU**

Alois Birkbauer, 25. Jänner 2017

## 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN I

**Einstiegsfall I:** Die Lehrer\_innen A, B und C beaufsichtigen gemeinsam den Schwimmunterricht von ca 30 Kindern in einem (öffentlichen) Hallenbad. Unter ihnen ist das 12-jährige Flüchtlingskind S, das kaum Deutsch spricht und Nichtschwimmer ist.

Ca 15 Minuten vor Ende des Unterrichts begibt sich S – von den Begleitern unbemerkt – vom Nichtschwimmerbecken in das tiefe Becken zur Trittleiste. Ca 3 Minuten vor dem Ende verlässt sie die Trittleiste. Am Unterrichtsende wird ihr Fehlen bemerkt. Sie wird im Wasser treibend gefunden und kann nicht mehr gerettet werden.

**A** war zu dieser Zeit mit einer Gruppe beim Sprungturm. **B** hielt nach eigenen Angaben den Unterricht bereits für beendet und war mit ein paar Buben im Dampfbad. **C** ging ebenso von einem Ende aus und war auf der Toilette, nachdem sie die Mädchen zur Kabine begleitet hatte.

**JKU**

Alois Birkbauer, 25. Jänner 2017

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN II

- Grundsätze der Fahrlässigkeitshaftung – 1
  - Eine vorhandene Gefährlichkeit (empirisches Risiko) soll durch sorgfältiges Verhalten der verantwortlichen Menschen begrenzt werden
    - jeder in der „Verantwortungskette“ ist Tatsubjekt für eine strafrechtliche Haftung; Verantwortung kann durch Tun / Unterlassen herbeigeführt werden
    - (Fahrlässigkeits)-Maßstab ist das Verhalten eines durchschnittlichen Dritten aus dem Verkehrskreis des Täters (nicht eines „Genies“)
    - Es geht um die durchschnittliche Fähigkeit, ein Risiko zu erkennen und seine Handlungsoptionen daran auszurichten

**JKU**

Alois Birkbauer, 25. Jänner 2017

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN III

- Grundsätze der Fahrlässigkeitshaftung – 2
  - Vorhersehbarkeit des Risikos ist ein Kriterium für die Sorgfaltswidrigkeit eines Verhaltens
    - Gefährlichkeitseinschätzung im Vorhinein (ex ante)
    - Vorhersehbarkeit als Fahrlässigkeitskriterium kann nicht nur zu strafrechtlicher Verantwortung von Begleitern führen, sondern auch von Personen, die eine Begleitung angeordnet haben (ausreichende Anzahl und Qualifikation)
    - Nur eine völlig unvorhersehbare Risikoentwicklung kann zu keiner Haftung führen
    - Das Ignorieren von „warnenden Stimmen“ kann stets eine (strafrechtliche) Verantwortung begründen

**JKU**

Alois Birkbauer, 25. Jänner 2017



### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN IV

- Grundsätze der Fahrlässigkeitshaftung – 3
  - Strafrechtliche Haftung wird unter dem Gesichtspunkt verantwortlicher Risikosphären begrenzt
    - Übertragung des Vertrauensgrundsatzes aus dem Straßenverkehr (§ 3 StVO), solange keine Anhaltspunkte für fehlende Vertrauenswürdigkeit vorhanden sind („Überwachungsverschulden“)
    - Nachträgliches Fehlverhalten begrenzt die Haftung für ein Vorverhalten (Anordnender versus Begleitender)
    - „freiwillige Selbstgefährdung“ kann nur in Ausnahmefällen einen Haftungsausschluss bewirken („sich sehenden Auges in Gefahr begeben“)

**JKU**

Alois Birkbauer, 25. Jänner 2017

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN V

- Lösung Einstiegsfall I:
  - A, B und C wurden wegen fahrlässiger Tötung (§ 80 StGB) angeklagt, A jedoch freigesprochen (Verantwortungsteilung)
  - B und C wurden wegen Verletzung der Aufsichtspflicht verurteilt
    - An die Beaufsichtigung einer Nichtschwimmerin, die erst seit zwei Wochen an der Schule ist und zum ersten Mal im Hallenbad war, ist ein strengerer Maßstab anzulegen (geringere Vertrauenswürdigkeit)
    - Die Anweisung an Nichtschwimmer, nicht ins tiefe Becken zu gehen, entbindet angesichts dieser Umstände nicht von der Aufsichtspflicht
    - Strafe: drei Monate Freiheitsstrafe bedingt

**JKU**

Alois Birkbauer, 25. Jänner 2017

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN VI

**Einstiegsfall II:** Die Lehrer\_innen D, E und F wollen mit ihren Volksschulkindern nach einem anstrengenden Ausflug noch den geplanten Zug erreichen. Zu diesem Zweck führen sie die Schüler\_innen trotz geschlossenen Bahnschrankens über die Schienen, um den wartenden Zug nicht zu versäumen.

Wenig später durchfährt ein Regionalzug ohne Halten den Bahnhof. Zum Glück hatten zu diesem Zeitpunkt bereits alle Kinder die Gleise überquert, sodass niemand zu Schaden gekommen ist.

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN VII

- Im Raum steht eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB)
- Voraussetzungen
  - Vorsätzliche, grob fahrlässige (§ 6 Abs 3 StGB) oder fahrlässig unter den in § 81 Abs 2 StGB umschriebenen Umständen (Minderrausch) gesetzte Handlung
  - konkrete Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt
    - Es muss nahezu an ein Wunder grenzen, dass hier niemand zu Schaden gekommen ist

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN VIII

■ Lösung Einstiegsfall II:

- Gegen D, E und F wurde wegen § 89 StGB ermittelt, das Verfahren wurde jedoch eingestellt
- Die Handlung war jedenfalls grob fahrlässig (§ 6 Abs 3 StGB)
  - Aus Sicht eines objektiven Dritten ist es (ex ante) völlig verantwortungslos, einen geschlossenen Bahnschranken zu ignorieren, wenn keine absolute Sicherheit besteht
- Die konkrete Gefährdung der Kinder wurde verneint
  - Der Zeitabstand zum durchfahrenden Güterzug war (ex post) zu groß, um ein tatsächliches Risiko zu begründen

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN IX

■ „Korruption“ im Schulbereich – 1

- Das System der Korruption ist wegen der Strafbarkeit von Geber- und Nehmerseite nur schwer zu durchbrechen
- Der Schutz der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit und Unabhängigkeit des Verwaltungshandelns bilden den Normzweck
- Die „Werthaltung“ hinter der Korruption im öffentlichen Bereich führte dazu, mittels Strafnormen auch die „Privatbestechung“ bei vergleichbarer Werthaltung zu kriminalisieren

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN X

- „Korruption“ im Schulbereich – 2
  - Gesamtes Schulpersonal ist „Amtsträger“ im Sinne von § 74 Abs 1 Z 4a StGB
    - Gebietskörperschaft als Arbeitgeber oder Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes für Arbeitgeber als ausreichendes Kriterium
    - Auf Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung kommt es nicht an
    - Unerheblich ist auch, ob es sich um Handlungen rechtlicher Relevanz oder um faktische Verrichtungen handelt
    - Selbst „Hilfsdienste“, die zum eigentlichen Dienstbetrieb einer Schule gehören (zB Schulwartdienste), fallen im Regelfall unter den Amtsträgerbegriff

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN XI

- „Korruption“ im Schulbereich – 3
  - Der angenommene „Vorteil“ als Strafbarkeitskriterium
    - Vorteil = jede Leistung materieller und immaterieller Art, die den Täter oder einen Dritten besser stellt (die nützlich ist) UND auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat
      - Gesponserte technische Geräte ???
      - Werbung bei Schulfesten ???
      - Marketingveranstaltungen ???
      - Spenden an die Schule ???

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN XIII

- „Korruption“ im Schulbereich – 4
  - Fehlende „Ungebührlichkeit des Vorteils“ (§ 305 Abs 4 StGB)
    - Nur für PFLICHTGEMÄSSES Agieren
    - Gesetzliche Erlaubnis für Annahme, nicht jedoch für Fordern
    - Vorteil im Rahmen von Veranstaltungen, an deren Teilnahme ein dienstliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht
      - „Begleitprogramm“ von Tagungen ???
    - Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes
      - 100 Euro-Grenze ???
      - Keine Geldleistungen nach der Rspr des VwGH
    - Gemeinnütziger Zweck ohne Einflussmöglichkeit des Amtsträgers

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN XIV

- „Korruption“ im Schulbereich – 5
  - Pflichtgemäßes und pflichtwidriges Handeln
    - Pflichtgemäß = Agieren im Einklang mit den jeweiligen Rechtsnormen
    - Pflichtwidrig = Handeln entgegen konkreten Amts- und Dienstpflichten
      - Weites Verständnis
      - Jede Parteilichkeit begründet eine Pflichtwidrigkeit, weil es sich dabei um keine Besorgung eines Amtsgeschäfts aus ausschließlich sachlichen Gründen handelt

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN XV

OGH 17 Os 8/16d vom 6. Juni 2016 – 1

- **Geschütztes Rechtsgut** der §§ 304 ff StGB sind die **Sauberkeit und Unverkäuflichkeit der Amtsführung**. Das Vermögen von Gebietskörperschaften usw wird durch andere Tatbestände geschützt.
- Leistungen, auf die der Empfänger einen **rechtlich begründeten Anspruch** hat, sind **aus dem Vorteilsbegriff** der §§ 304 ff StGB **auszuklammern**. Einen solchen von der Rechtsordnung anerkannten Anspruchsgrund stellt **jedenfalls ein zivilrechtlich gültiger entgeltlicher Vertrag** dar, bei dem der Zuwendung an den Amtsträger (an die durch ihn vertretene Behörde oder Dienststelle) eine von ihm (von der Behörde oder Dienststelle) geschuldete, im synallagmatischen Austauschverhältnis stehende Gegenleistung entspricht.

**JYU**

Alois Birkbauer, 25. Jänner 2017

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN XVI

OGH 17 Os 8/16d vom 6. Juni 2016 - 2

- **Zuwendungen an Amtsträger** (Behörde oder Dienststelle) unterfallen im **Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung nicht den Korruptionstatbeständen, wenn ihre vertragliche Vereinbarung nicht wegen Verstoßes gegen außerstrafrechtliche Vorschriften unwirksam ist**. Genau **umgekehrt** hingegen im Bereich der **Hoheitsverwaltung**, wo eine rechtswirksame Verknüpfung von Zuwendung und hoheitlichem Amtsgeschäft grundsätzlich nicht zulässig ist.
- Liegt ein Vorteil vor, so sind tatbildlich auch Vorteile, die der **Amtsträger für einen Dritten** fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. **Dritter** kann nach dem insoweit nicht differenzierenden Gesetzeswortlaut, der auf das Handeln des Amtsträgers selbst abstellt, und mit Blick auf das geschützte Rechtsgut **auch die von diesem vertretene Behörde (Dienststelle)** sein, deren Genehmigung übrigens keine rechtfertigende Wirkung zukommt

**JYU**

Alois Birkbauer, 25. Jänner 2017

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN XVII

OGH 17 Os 8/16d vom 6. Juni 2016 - 3

- Erhält ein **Amtsträger** eine **Zuwendung für sich selbst** und wird diese **mit einem Amtsgeschäft der Behörde (Dienststelle) verknüpft**, liegt ein „**Vorteil**“ vor, weil der Amtsträger selbst außerhalb des Austauschverhältnisses steht und solcherart einen Vorteil ohne im eigenen Namen erbrachte Gegenleistung erhält.
- Erbringt der **Amtsträger (höchst-)persönlich eine Leistung außerhalb der Amtsführung** (zB als Vortragender), kommt eine **Strafbarkeit** nach den Korruptionstatbeständen - mangels Bezugs zu Amtsgeschäft oder Amtstätigkeit - **von vornherein nicht in Betracht**. Bei sonstigen Leistungen des Amtsträgers, die er - wengleich dienstlich - gerade in seiner Person oder **wegen seiner spezifischen Organstellung**, auf die es dem Zuwendenden ankommt, erbringt, ist hingegen in der Regel ein **Austauschverhältnis** anzunehmen, weshalb es am Vorteilscharakter fehlt.

**JYU**

Alois Birkbauer, 25. Jänner 2017

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN XVIII

Konsequenzen - 1

- Zum **Vorteilsbegriff** stellt die Entscheidung klar, dass ein „**Dritter**“, für den ein Amtsträger einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, **auch die vom Amtsträger vertretene Dienststelle** sein kann, und einer Genehmigung des angenommenen Vorteils durch Vorgesetzte keine rechtfertigende Wirkung zukommt.
- Durch die einschränkende Auslegung des Vorteilsbegriffs, welche die Anwendbarkeit der (öffentlichen) Korruptionsdelikte (§§ 304 ff StGB) im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung erheblich reduziert, werden „**Beschaffungsvorgänge oder Verträge über Sponsoringleistungen**“ typischerweise der Privatwirtschaftsverwaltung zugeordnet und **aus dem Korruptionsstrafrecht ausgeklammert**. Entscheidend ist, dass die **vertragliche Vereinbarung nicht wegen Verstoßes gegen außerstrafrechtliche Vorschriften unwirksam ist**.

**JYU**

Alois Birkbauer, 25. Jänner 2017

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN XIX

#### Konsequenzen - 2

- Im Zusammenhang mit dem Vorteilsbegriff differenziert die Entscheidung weiters danach, ob der **Amtsträger im Rahmen seiner Amtsführung** oder „privat“ handelt. Bei einer Leistung **außerhalb der Amtsführung** (zB als Vortragender) kommen die Korruptionstatbestände von vornherein nicht in Betracht.
  - Für den Schulbereich bedeutet dies etwa, dass die Korruptionsstraftatbestände ausscheiden, wenn die Aufenthaltskosten für die Teilnahme an einer **Tagung**, die **in der Freizeit ohne dienstliche Verpflichtung** erfolgt, von dritter Seite getragen oder sogar andere „Vorteile“ gewährt werden, wie beispielsweise die Übernahme von Aufenthaltskosten des Partners usw.

### 3. STRAFBARKEIT VON LEHRKRÄFTEN XX

#### Konsequenzen - 3

- Die bloße **Teilnahme an einer Veranstaltung in Erfüllung von Repräsentationspflichten ist kein Vorteil**, sondern Erfüllung einer dienstlichen Aufgabe.
- **Zuwendungen**, die **im Rahmen einer solchen Veranstaltung** gewährt werden, sind Vorteile, die nach § 305 Abs 4 Z 1 StGB zu beurteilen sind. Üblicherweise gewährte Bewirtungen, Kulturleistungen etc sind nicht „ungebührlich“ und deren Annahme für die pflichtgemäße Vornahme eines Amtsgeschäfts (§ 305 StGB) bzw für die künftige Tätigkeit als Amtsträger (§ 306 StGB) ist strafrechtlich unbedenklich.
- Zusätzliche **Aufenthaltskosten des Partners** sind **im Regelfall ungebührlich**, sofern es sich nicht um eine private Veranstaltungsteilnahme handelt, sondern um eine dienstliche Repräsentation.



## 4. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK I

- Mit strafrechtlichen Fragen in Bezug auf Schüler\_innen sind Lehrer\_innen immer wieder konfrontiert
  - Bei Sexualdelikten verschwinden zum Teil sogar die Grenzen zwischen Täter und Opfer (zB Sexting)
  - Werden Lehrer\_innen solche Taten bekannt, stellt sich regelmäßig die Frage, ob darauf mit einer Anzeige reagiert werden soll
  - Da eine unterlassene Anzeige nur selten eine eigenständige Strafbarkeit begründet, besteht ein erheblicher Spielraum für eine pädagogische Intervention, ohne diese durch eine Anzeige zu gefährden
  - Für den Suchtmittelbereich ist dies sogar weitgehend gesetzlich abgesichert

## 4. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK II

- In Bezug auf Lehrkräfte begründet eine Aufsichtspflichtverletzung immer wieder eine strafrechtliche Verantwortung
  - Dabei wird relativ rasch der Vorwurf einer Fahrlässigkeit erhoben
  - An den „Vergleichs-Lehrer“ als Maßstab werden dabei sehr strenge Anforderungen gestellt
- Für Diskussion hat in neuerer Zeit auch das Lukrieren von Drittmitteln zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs gesorgt
  - Auf Grund der Ermächtigung zu privatwirtschaftlichem Handeln besteht hier nach der neueren Judikatur des OGH weitgehende Zulässigkeit
  - Bei Vorteilen im Rahmen von Schulveranstaltungen an Amtsträger ist hier jedoch weiterhin Zurückhaltung angebracht

**SYMPOSIUM TATORT  
SCHULE  
25.01.2017**



**Danke für die  
Aufmerksamkeit**

**Alois Birkbauer  
Strafrecht in der Schule**